MESYS AG - Software Lizenzbestimmungen

1. Geltungsbereich der Lizenzbestimmungen

Diese Lizenzbestimmungen (die "Lizenzbestimmungen") sind auf alle Softwarelizenzen anwendbar, welche die MESYS AG, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich (der "Lizenzgeber"), seinen Kunden ("Lizenznehmer") gewährt. Diese Lizenzbestimmungen sind auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge anwendbar, in denen auf diese Lizenzbestimmungen verwiesen wird. Solche Verträge können in allen rechtlich zulässigen Formen geschlossen werden, insbesondere auch durch die Annahme einer Offerte des Lizenzgebers oder durch schriftlichen Vertrag.

2. Definitionen

Die in diesen Lizenzbestimmungen verwendeten Begriffe haben die nachstehend beschriebene Bedeutung:

"VERTRAG" bezeichnet den Vertrag zwischen dem LIZENZGEBER und dem LIZENZNEHMER (allenfalls bestehend aus der Offerte des LIZENZGEBERS und deren Annahme durch den LIZENZNEHMER) inkl. dieser LIZENZBESTIMMUNGEN.

"**DOKUMENTATION**" bezeichnet die Dokumentation der SOFTWARE, welche der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER zusammen mit der SOFTWARE zur Verfügung stellt.

"FEHLER" bezeichnet jeden nachweisbaren Mangel der SOFTWARE oder jede Abweichung der SOFTWARE von der DOKUMENTATION. Ungeachtet des soeben Gesagten umfasst der Begriff "FEHLER" keine Mängel oder Fehler, welche durch (i) den Gebrauch oder Betrieb der SOFTWARE (a) mit einer anderen Software oder Programmiersprache oder (b) in einer anderen Umgebung als derjenigen, welche vom LIZENZGEBER in der DOKUMENTATION und den anderen Materialen, die vom LIZENZGEBER mit der SOFTWARE geliefert wurden, vorgesehen oder empfohlen wird, oder (ii) Anpassungen an der SOFTWARE, die weder vom LIZENZGEBER vorgenommen noch genehmigt worden sind.

"LIZENZ" bezeichnet die Softwarelizenz, welche der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER entsprechend diesen LIZENZBESTIMMUNGEN zur Verfügung stellt.

"SOFTWARE" bezeichnet die SOFTWARE, für welche der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER eine LIZENZ gewährt. Dieser Begriff umfasst jedoch keine Software von Dritten, welche in die SOFTWARE des LIZENZGEBERS integriert ist und die Gegenstand separater Lizenzbedingungen gemäss Ziff. 9 dieser Lizenzbestimmungen ist.

3. Lizenzgewährung und Vorbehalt Immaterialgüterrechte

Neben funktionell oder zeitlich beschränkten Lizenzen (Demo- oder Testversionen der SOFTWARE) und vorbehältlich anderer Verträge zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht, die Software im Rahmen der vertraglich vereinbarten Funktionalität für seine eigenen Zwecke funktionell und zeitlich unlimitiert auf der Grundlage dieser Lizenzbestimmungen zu nutzen. Abhängig vom jeweiligen Vertrag zwischen dem

LIZENZGEBER und dem LIZENZNEHMER gewährt der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER eine der folgenden LIZENZEN:

- Eine Einzellizenz (single-workstation license) berechtigt den LIZENZNEHMER, die SOFTWARE nur an einem Computer zu verwenden; die gleichzeitige Nutzung der SOFTWARE von mehreren Personen ist nicht zulässig.
- Eine *Floating-Lizenz* (*floating license*) berechtigt den LIZENZNEHMER, die SOFTWARE auf mehreren Computern zu verwenden. Die Anzahl Personen, welche die SOFTWARE gleichzeitig nutzen dürfen, ist begrenzt auf die Anzahl Zugriffsrechte gemäss spezifischem Lizenzvertrag.
- Eine *Teamlizenz* (*team license*) berechtigt den LIZENZNEHMER, die SOFTWARE auf verschiedenen Arbeitsplatzrechnern durch verschiedene Teammitglieder gleichzeitig nutzen zu lassen. "Team" bezeichnet eine Gruppe von Personen, die beim LIZENZNEHMER angestellt sind, sich gegenseitig kennen und im gleichen Geschäftsgebäude an derselben Adresse arbeiten.

Soweit der Vertrag keine anderweitige Regelung vorsieht, handelt es sich bei jeder durch den LIZENZGEBER gewährten LIZENZ um eine Einzellizenz (single-workstation license).

Der Lizenznehmer darf Kopien der Software nur zu Sicherungs- und Aufbewahrungszwecken erstellen. Jede weitere Vervielfältigung ist untersagt.

Der Lizenznehmer ist unabhängig von der Lizenzversion (inkl. Demo- und Testversionen) nicht berechtigt, die Software ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte weiterzugeben oder Dritten in irgendeiner Form Zugang zur Software zu gewähren. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu ergänzen, zu verändern oder in anderer Form anzupassen. Die Software darf nicht bzw. nur soweit vom zwingenden anwendbaren Recht zugelassen dekompiliert werden. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf den Quellcode.

Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer nur zur Nutzung der Software. Die Software wird nicht verkauft. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte verbleiben beim Lizenzgeber. Durch die Lizenzerteilung werden dem Lizenznehmer keinerlei Urheber- oder sonstigen Eigentumsrechte übertragen. Einzig die elektronischen Medien, auf welchen die Software geliefert wird, gehen in das Eigentum des Lizenznehmers über.

4. Dokumentation

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Standard-Dokumentation der Software in Englisch in einem digitalen Format zur Verfügung.

5. Lizenzgebühr

Die zwischen den Parteien vereinbarten Lizenzgebühren werden nach Abschluss des VERTRAGS in Rechnung gestellt. Der Lizenznehmer bezahlt die Lizenzgebühr innerhalb der in der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist. Die Lizenzgebühr beinhaltet keine Kosten für allfällige Installations- oder Schulungsleistungen. Leistungen solcher Art sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung und sind

separat zu entschädigen.

6. Gewährleistung

Der Lizenzgeber bestätigt, dass die Software vor der Lieferung an den Lizenznehmer umfassend getestet wurde.

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, während der Dauer der Gewährleistung fehlerhafte Datenträger zu ersetzen und nachweisbare Fehler, welche der Lizenzgeber zu verantworten hat, mittels eines Patches, Releases oder einer Workaround-Lösung zu beheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit der Lieferung der Software an den Lizenznehmer. Alle weiteren Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist wird durch die Anerkennung oder Reparatur eines Fehlers weder unterbrochen noch beginnt sie neu zu laufen.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unter allen Anwendungsbedingungen ununterbrochen läuft.

Der Lizenznehmer ist sowohl verantwortlich für die Zurverfügungstellung und Aufrechterhaltung einer Arbeitsplatzumgebung, als auch für die Auswahl, die Installation, die Nutzung und den Betrieb der Software selber sowie die Verwendung der durch die Software erzielten Resultate. Der Lizenzgeber kann die Eignung und Gebrauchstauglichkeit hinsichtlich der vom Lizenznehmer beabsichtigten Verwendung nicht gewährleisten. Die Benutzung der Software durch den Lizenznehmer erfolgt auf eigene Gefahr. Der Lizenzgeber empfiehlt, die Software nicht als alleiniges Werkzeug für die Planung und Entwicklung von Komponenten zu nutzen. Bei kritischen Komponenten sind zusätzliche Tests durchzuführen.

Der LIZENZGEBER leistet zudem nicht Gewähr dafür, dass Komponenten, welche berechnet werden können, auch hergestellt werden können.

7. Rechtsgewährleistung

Der Lizenzgeber garantiert dem Lizenznehmer, dass die Software frei von Rechten Dritter ist bzw. dass die erforderlichen Rechte für die Bereitstellung der Software an den Lizenznehmer gemäss diesen Lizenzbestimmungen vorhanden sind. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Rechtsgewährleistung durch den Lizenzgeber hat der Lizenznehmer einzig Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr (und dies auch nur dann, wenn ein solcher Vertragsbruch dazu führt, dass der Lizenznehmer die Software nicht nutzen kann oder darf), reduziert um einen Betrag, der anhand einer Abschreibung der Lizenzgebühr über 5 Jahre berechnet wird. Alle weiteren Gewährleistungsrechte oder Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

Der LIZENZGEBER kann keinerlei Zusicherung oder Gewährleistung dafür abgeben, dass Komponenten, die mit der SOFTWARE hergestellt werden oder deren Nutzung keine Immaterialgüterrechte Dritter (wie etwa Patente) verletzen.

8. Haftung

Der Lizenzgeber haftet für direkte Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht entstanden sind. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, welche aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstanden sind.

In keinem Fall haftet der LIZENZGEBER für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Verminderung des Goodwills oder indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art.

Des Weiteren haftet der LIZENZGEBER nicht für Schäden, welche aus der Verletzung von Rechten Dritter durch die Herstellung oder Verwendung von Komponenten beruht, die mit der SOFTWARE berechnet bzw. unter Beizug der SOFTWARE hergestellt wurden.

Schliesslich ist die Haftung des LIZENZGEBERS in jedem Fall auf den Betrag der Lizenzgebühr beschränkt.

9. Lizenzbestimmungen Drittsoftware

Die Software enthält zahlreiche Open Source-Softwaremodule, die Gegenstand separater Lizenzbedingungen sind. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenzgeber die relevanten Lizenzbedingungen als separates Dokument zur Verfügung.

10. Widerruf der LIZENZ

Die Lizenz wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Ungeachtet dessen hat der Lizenzgeber das Recht, dem Lizenznehmer die Lizenz zu entziehen, falls der Lizenznehmer diese Lizenzbestimmungen und/oder einen Vertrag, der sich auf diese Lizenzbestimmungen bezieht, in wesentlicher Weise verletzt und diese Vertragsverletzung – sofern sie behoben werden kann – nicht auf erste Aufforderung des Lizenzgebers hin behoben wird. Wird die Lizenz entzogen, so hat der Lizenznehmer jede Verwendung der Software unverzüglich einzustellen und alle Kopien der Software umgehend zu löschen sowie dem Lizenzgeber die Löschung aller Kopien der Software schriftlich zu bestätigen. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Lizenzgebühr.

11. Verschiedene Bestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen nichtig sein bzw. werden oder widerrechtlich oder unmöglich zu realisieren sein, so hat diese Nichtigkeit, Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit keinen Einfluss auf die restlichen Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen. Die Parteien vereinbaren, dass anstelle der nichtigen, unmöglichen oder widerrechtlichen Bestimmung diejenige wirksame, mögliche und zulässige Bestimmung als vereinbart gilt, welche der nichtigen, unmöglichen oder rechtswidrigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenznehmer als Referenz in seiner Geschäftsdokumentation aufzuführen. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber schriftlich mit, wenn er nicht als Referenz genannt werden möchte.

Diese Lizenzbestimmungen unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ebenfalls ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen LIZENZBESTIMMUNGEN ist Zürich/Schweiz.